

16. 1. Ist eine für den allein zeichnungsberechtigten Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft bestellte Höchstbetragshypothek gültig, wenn hierdurch in Wahrheit die Forderungen der offenen Handelsgesellschaft selbst gesichert werden sollten?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gläubiger gegen den Hinterleger auf Bewilligung der Auszahlung des hinterlegten Betrages klagen?

BGB. §§ 1113, 1115, 1190, 372, 380.

Preuß. Hinterl. v. 14. März 1879 § 30.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1912 i. S. G. Ehe. (Bekl.) w. L. Witwe (Kl.). Rep. V. 443/11.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 27. Dezember 1909 ließ B. auf seinem Grundstücke G. für die Klägerin, die Teilhaberin der offenen Handelsgesellschaft E. L. und für sie allein zeichnungsberechtigt ist, wegen aller ihrer Forderungen aus einem eröffneten Bar- und Wechselkredit eine Höchstbetragshypothek von 15000 M eintragen, die in Wahrheit die Firma E. L. wegen ihrer Forderungen sichern sollte. Diese Forderungen erkannten die Eheleute B. am 9. März 1910 in Höhe von 19678,20 M (für Wechselschulden) schriftlich an. Es wurden davon 5000 M be-

zahlt. Für vier noch geschuldeten Wechsel erwirkte die Firma E. L. rechtskräftige Urteile, die zusammen nebst Kosten 15385,48 *M* Gesamtforderungen ergaben. Für die Beklagten, als nunmehrige Eigenlümer des Grundstücks G, hinterlegte am 10. August 1910 der mitverklagte Ehemann ohne Rücknahmeverzicht 15000 *M* bei der Regierungshauptkasse in M. deshalb, weil 1. der Gläubiger unsicher sei und 2. vier andere Personen (als angebliche Wechselzahler usw.) in Gesamthöhe von 9600 *M* nebst Zinsen und Kosten Ansprüche auf die Sicherungshypothek geltend machten. Witwe L. erhob Ende Dezember 1910 Klage auf Zahlung der Hypothek aus dem Grundstück, in zweiter Reihe auf Einwilligung des verklagten Ehemannes (als alleinigen Hinterlegers) in Auszahlung der hinterlegten 15000 *M* nebst Hinterlegungszinsen an die Firma E. L. Der erste Richter wies die Klage ab, weil er die Klägerin nicht für klagebefugt erachtete, obschon ihm eine Zustimmungserklärung der Firma E. L. vom 4. März 1911 zur Klagerhebung vorgelegt worden war.

Das Berufungsgericht gab der Klage auf Auszahlungsbewilligung statt. Das Reichsgericht hob auf und verwies die Sache zurück.

Gründe:

„Der Berufsrichter stellt fest, daß an sich zwar die offene Handelsgesellschaft E. L. Gläubigerin der Forderungen war, die den Gegenstand des jetzigen Rechtsstreites bilden, daß aber die Beteiligten, nämlich die Klägerin und der Hypothekbesteller P., in Willensübereinstimmung und absichtlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Klägerin — nicht die offene Handelsgesellschaft — als Hypothetgläubigerin eintragen ließen, damit sie, die ohnedies allein die Geschäfte der Gesellschaft führte, nach außen hin allein die Verfügung über die Hypothek hätte. Von den Revisionsklägern wird die Klagebefugnis der Klägerin deshalb bezweifelt, weil auch nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts die Hypothek nicht dem wahren Gläubiger bestellt sei, man sie daher für ungültig erachten könne. Aber eine Hypothek ist, wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat, nicht deshalb nichtig oder anfechtbar, weil der Gläubiger nicht ganz richtig bezeichnet, die Hypothek z. B. der Kürze halber für den Bevollmächtigten statt für den Geschäftsherrn oder nur für einen, statt, wie gewollt, für mehrere Gläubiger bestellt ist.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Jur. Wochenschr. 1898 S. 272 Nr. 42;

Rep. V. 236/09 vom 9. April 1910 (Recht 1910 Nr. 2561);
Turnau-Förster zu § 1115 S. 739 oben Bb. 1.

Überdies stellt der Vorderrichter fest, daß die offene Handelsgesellschaft E. L. ihre betreffenden Forderungen durch die Urkunde vom 4. März 1911 ausdrücklich an die Klägerin in fiduziarischer Weise übertragen hat. Auf diese Weise ist nunmehr jedenfalls Forderung und Hypothel in einer Hand vereinigt und ist die Hypothel vollständig ausgefüllt worden.

Ist somit der erste Revisionsangriff hinfällig, so mußte doch der zweite Erfolg haben, womit Verletzung des § 380 BGB. gerügt wird. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß die Beklagten wegen nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Ungewißheit über die Person des Gläubigers (gemäß § 372 BGB.) ursprünglich zur Hinterlegung berechtigt waren. In der Hinterlegungsurkunde vom 10. August 1910 sind folgende weitere Ansprüche auf die Sicherungshypothel angegeben: 1. A. R.'s in Höhe von 2300 M und Kosten, 2. A. P.'s in Höhe von 4000 M nebst Zinsen und Kosten, 3. F. B.'s in Höhe von 1600 M, 4. Th. P.'s in Höhe von 1700 M. Hiernach steht nicht nur fest, daß die Beklagten gesetzlichen Grund zur Hinterlegung hatten, sondern auch weiter, daß sie nicht nur für die Klägerin hinterlegt haben, sondern zugleich auch für die vier Genannten, die auf die Hypothel Ansprüche erheben, daß also auch diese an der Hinterlegung beteiligt sind. Das Gegenteil könnte nur dann angenommen werden, wenn in dem allein maßgebenden Hinterlegungsschein ausdrücklich die Klägerin allein als die Person bezeichnet wäre, für die hinterlegt ist. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. das Urteil des RG.'s Rep. V. 145/10 vom 11. Februar 1911).

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß die vier Genannten nicht als nichtvorhanden behandelt und daß die Beklagten nicht gezwungen werden können, vor Feststellung der Nichtberechtigung jener vier der Klägerin allein die Auszahlung des hinterlegten Betrags zu bewilligen. Dadurch würden sich ja die Beklagten des Schutzes gegen Doppelbezahlung berauben, den ihnen § 372 BGB. gewährt. Hiermit stimmt auch § 380 BGB. überein. Nicht nur an dieser Stelle, sondern auch in Art. 145 EinfGes. z. BGB. ermächtigt das Reichsgesetz die Landesgesetzgebungen zum Erlasse von Hinterlegungsordnungen. Für den gegebenen Fall kommt § 30 preuß.

Hinterl. vom 14. März 1879, ergänzt in Art. 84 preuß. AußGef. z. BGB. in Betracht. Er lautet: „Das Gesuch um Auszahlung darf unbeschadet § 24 (über Hinterlegung im Arrestverfahren) nicht zurückgewiesen werden, 1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zum Empfang festgestellt ist oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist; 2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet; 3. wenn die Auszahlung durch Erklärung sämtlicher Beteiligten bewilligt ist.“ . . .

Schon nach dem Wortlaute des § 380 BGB. allein ist die Klägerin nicht ohne weiteres befugt, von den Beklagten Auszahlungsbewilligung zu verlangen. Denn es ist, wie gezeigt, nicht für sie allein, sondern zugleich für die vier genannten anderen angeblichen Gläubiger hinterlegt worden. Sie ist also zurzeit nicht „Gläubiger“ im Sinne des § 380 und muß erst nachweisen, daß sie alleinige Forderungsberechtigte ist. Aber es ergibt sich auch aus § 30 Abs. 1 Nr. 3 preuß. Hinterl., daß zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners — als eines der Beteiligten — notwendig ist. Ist aber diese Voraussetzung des § 380 BGB. gegeben, so ist nach dessen Vorschrift die Klage auf Auszahlungsbewilligung entsprechend der Klage auf die Leistung selbst zu behandeln. Auch der zu unterstellenden, im gegebenen Falle sogar wirklich zunächst erhobenen Leistungsklage auf Zahlung der Sicherheitshypothek aus dem Grundstücke ständen die etwa auf §§ 1164, 774, 426 BGB. gestützten Einwendungen der Beklagten gegenüber, daß die Hypothekforderung wegen Zahlung der vier Genannten ganz oder teilweise auf diese übergegangen sei. Vor Beseitigung dieser Einwendungen könnten die Beklagten nicht zur Leistung verurteilt werden. In entsprechender Weise kann jetzt nach § 380 BGB. die Klägerin mit Erfolg auf Auszahlungsbewilligung nur dann klagen, wenn sie nachweist, daß sie alleinige Forderungsberechtigte ist, daß die Ungewißheit, wodurch die Beklagten zur Hinterlegung gemäß § 372 BGB. berechtigt wurden, nicht mehr besteht, daß insbesondere, nachdem von der offenen Handelsgesellschaft G. L. als Beteiligter nach Obigem keine Rede mehr sein kann, die vier im Hinterlegungscheine benannten angeblichen Forderungsberechtigten dies nie gewesen oder daß sie inzwischen

weggefallen sind (vgl. Pland, Komm. § 380 Anm. 2). Dieser Beweis ist bisher nicht einmal angetreten, geschweige denn geführt worden. Zwar sagt das Berufungsurteil am Schlusse: „Wie die Rechtslage aber ist, steht die hinterlegte Summe der Klägerin zu.“ Aber nach dem Zusammenhange kann sich dieser Satz nur auf das Verhältnis zwischen der Klägerin und der von ihr vertretenen offenen Handelsgesellschaft beziehen. Keinesfalls genügt er zur Beseitigung der vom Vorderrichter überhaupt nicht geprüften vier anderen Ansprüche.

Die Nichtbeachtung dieser Rechtsätze muß zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, endgültig kann jedoch nicht erkannt werden. Die Ansprüche K.'s und der drei angeblichen Gläubiger B. ergeben zusammen nur 9600 *M* Hauptgeld. Darüber hinaus wäre an sich der hinterlegte Betrag schon jetzt für die Klägerin frei. Indes muß noch festgestellt werden, wie hoch sich die zu einzelnen dieser Ansprüche geltend gemachten angeblichen Zinsen- und Kostenansprüche belaufen. Sodann aber hat die Klägerin in den vorigen Rechtszügen die Rechtmäßigkeit jener vier Ansprüche überhaupt bestritten und auch darüber muß vor dem Berufungsgerichte noch weiter verhandelt und entschieden werden. Eine Verletzung des § 373 BGB. ist mit Unrecht gerügt worden, da nichts dafür vorliegt, daß von der in dieser Gesetzesstelle eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht worden ist.“ . .